
SATZUNG**über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege
in der Gemeinde Leopoldshöhe
- Straßenreinigungssatzung -
vom 24. Februar 2011
in der Fassung der Änderung vom 23. März 2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in mind. 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem in §§ 3 ff genannten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bei den im anliegenden Straßenverzeichnis durch ein "X" besonders kenntlich gemachten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Fahrbahnen lediglich bis einschl. Entwässerungsrinne (sogen. "Gossenreinigung"). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

-
- (2) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne der Satzung.
 - (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
 - (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegen über der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
 - (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mind. 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln sollte sich auf folgende Ausnahmefälle beschränken:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Fahrbahnen sind in einem für den allgemeinen Verkehr erforderlichen Umfang befahrbar zu halten. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei bzgl. der Verwendung von Streumitteln Abs. 1 Satz 2 entsprechend gilt.

-
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Bestimmungen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren können in einer besonderen Satzung getroffen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Leopoldshöhe – Straßenreinigungssatzung- vom 25. Juni 1986 in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

**Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 24. Februar 2011 in der Fassung der
Änderung vom 23. März 2017**

Straßenverzeichnis

A. Verzeichnis der Straßen, bei denen

- die Winterwartung der Fahrbahnen der Gemeinde Leopoldshöhe obliegt,
- die übrige Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke durchzuführen ist, soweit die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen:

Alleestraße	Handelsstraße
Am Doktorkamp	Hansastraße
Am Eikern	Hasenweg
Am Königskamp	Hauptstraße X
Am Moshagen	Hebbelstraße
Am Pansbach	Heeper Straße X
Am Pläßgraben	Heidestraße
Am Rosenhagen	Heinrichstraße
Am Sportplatz	Helpuper Straße X
Asemisser Allee	Herforder Straße X
Askampstraße	Hirschweg
Auf der Helle (bis Kindergarten)	Hochstraße
Auf dem Rott	Holunderstraße
	Hovedisser Straße
Bahnhofstraße	Hudeweg
Beethovenweg (alter Teil)	(zwischen Grester Str. und Pansheider Weg)
Bergstraße	Im Holzkamp
Berliner Straße	Im Schmeltebruch
Birkenstraße	In der Brinkeide
Buchenstraße	(südliche Zufahrt Schuckenhofstr.)
Bürgermeister-Brinkmann-Weg	Industriestraße
	Ittisweg (außer Teilstück Sackgasse)
Danziger Straße	
Drosselstraße	Jahnstraße
Eckendorfer Straße X	Kachtenhauser Straße
Eibenstraße	Kantstraße (bis Einmündung Hebbelstraße)
Ellernkamp	Kirchweg
Elsternweg	Körnerstraße
Ermgasser Heide	Kolmarer Straße
Eschenstraße	Krentruper Straße
	Kuckucksweg (bis Einmündung
Falkenweg	Schwalbenweg)
Felix-Fechenbach-Straße X	
Fettpottstraße	Lagesche Straße X
Flurstraße	Lessingstraße
Föhrenstraße	Lindenstraße
Forstweg	
Friedhofsweg	Milser Heide
	Milser Ring
Gartenstraße	Mittelstraße (außer Stichweg)
Gewerbestraße	Mühlenstraße
Ginsterweg	
Goethestraße	Neue Straße
Grabbestraße	Nordstraße
Grester Straße X	
Große-Horst-Straße	
(vom Kreisverkehr bis Paulinenstraße)	
Grünstraße	

Rehweg	Uhlandstraße
Schackenburger Straße X	Unter den Eichen
Schillerstraße	Waldstraße
Schlangenstraße (außer Stichweg)	Weidenstraße
Schmiedeweg (bis Einm. Twelenkamp)	Werkstraße
Schötmarsche Straße X	Weststraße
Schuckenhofstraße	Westring
Schuckenteichweg	Wiesenstraße
Schulstraße	Winkelstraße
Schwalbenweg	
Starenweg	
Südstraße	

B. Verzeichnis der Straßen, bei denen

- die Fahrbahn und Gehwege ausschließlich von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen sind, soweit die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen:

Adlerweg	Edith-Stein-Weg
Ahornstraße	Eichenweg
Am Anger	Erlenweg
Am Bruche	Eulenweg
Am Eselsbach	
Am Frohnenhof	Fasanenweg
Am Hammbuschkotten	Feldstraße
Am Krähenholz	Fichtenweg
Am Meierhof	Finkenweg
Am Mühlenbach	Fliederstraße
Am Schemmelshof	Freiligrathweg
Am Siekbach	Fröbelweg
Am Spielplatz	Fuchsweg
Am Steinsiek	
Am Wiebuschkotten	Geschwister-Scholl-Straße
Am Wiesenhaus	Gimpelstraße
Amselweg	Große-Horst-Straße
Anna-Siemsen-Weg	(außer Teilstück Kreisverkehr bis Paulinenstraße)
Anne-Frank-Weg	Gustav-Heinemann-Weg
Apfelstraße	
Arminstraße	Habichtsweg
Auf der Helle	Hahnenkamp
(Teilstück südlich des Kindergartens)	Hedwig-Dohm-Weg
	Heinestraße
Bachstraße	Heinrich-Lübke-Weg
Basedowweg	Heipker Siedlung
Baumstraße	Heipker Straße
Beethovenweg (neuer Teil)	Hellbusch
Blitzenburgweg	Hermannstraße
Bobes Feld	Hermann-Löns-Weg
Brunsheide	Hudeweg (verkehrsberuhigter Bereich)
Bussardweg	Humboldtstraße
Cornelis-Blaauw-Straße	Illisweg (Teilstück Sackgasse)
	Im Dreierfeld
Dammstraße	Im Grünen Winkel
Diesterwegstraße	Im Haferkamp

Im Kleinen Werder	Rebhuhnweg
Im Meierfeld	Reiherweg
Im Senffeld	Roggenkamp
Im Rewwesiek	Rotdornweg
Johannesweg	Schlangenstraße (nur Stichweg)
Käthe-Kollwitz-Weg	Schlehenweg
Kampstraße	Schmiedeweg (ab Einmündung Twelenkamp)
Kastanienweg	Schwanenweg
Kerkerdreh	Siekweg
Kiebitzweg	Sophienstraße
Kiefernweg	Sperberweg
Kleekamp	Sperlingsweg
Kleine Horst	Stettiner Straße
Kranichweg	Storchenweg
Landerweg	Stormstraße
Leopoldstraße	Tannenweg
Lerchenweg	Taubenweg
Lortzingstraße	Theodor-Heuss-Weg
Ludwigstraße	Tilsiter Straße
Marderweg	Twelenkamp
Marienburger Straße	Ulmenstraße
Meisenweg	Von-Borries-Straße
Milanweg	Waldorfweg
Mittelstraße (Stichweg)	Wichernweg
Nachtigallenweg	Wilhelmstraße
Nussweg	Zeisigweg
Obere Brede	
Pansheider Weg	
Pappelweg	
Parkstraße (südlicher Teil)	
Pastor-Zeiß-Weg	
Paulinenstraße	
Pestalozziweg	
Poetenweg	